

Mittheilung des Senats

vom 22. October 1880.

Ausschuß für Schöffen- und Geschworenen-Wahlen.

Da die in Gemäßheit des Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 40, 42, 87 und 88) zum Zweck der Aufstellung der Jahreslisten für die Schöffen sowie der Vorschlagslisten für die Geschworenen alljährlich zusammentretenden Ausschüsse in Betreff der denselben als Beisitzer angehörenden sieben Vertrauensmänner im Sinne des Gesetzes nicht als ständige Ausschüsse zu betrachten sind, so wird behufs Aufstellung jener Listen für das nächste Geschäftsjahr eine Neuwahl dieser Vertrauensmänner erforderlich. Dieselben sind zufolge § 76 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für den Amtsgerichtsbezirk Bremen (Stadt Bremen, Landgebiet und Vegeesack) von den Vertretern der Klassen I bis V, VII und VIII der Bürgerschaft und zwar nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks zu erwählen.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, diese Wahlen vorzunehmen und deren Ergebnis ihm mitzutheilen. Zur Vermeidung alljährlicher Wiederholung dieser Aufforderung wird gleichzeitig der Bürgerschaft anheimgegeben, die hier beregte Wahl in Zukunft, ohne eine besondere Aufforderung des Senats abzuwarten, im Monat September jeden Jahres vorzunehmen.

Mittheilung des Senats

vom 26. October 1880.

1. Notariatsordnung.

Der Senat erteilt dem von der Deputation wegen Abänderung der Notariatsordnung eingereichten Entwurf der revidirten Notariatsordnung nebst Gebührentaxe, einschließlich der von der Bürgerschaft durch Beschluß vom 6. d. M. hierzu beantragten Abänderungen, vorbehaltlich der von ihm nachstehend beantragten Abänderungen seine Zustimmung.

Im § 2 ist in Uebereinstimmung mit § 1 zu setzen: statt „zum Notariat zugelassen“ — „zu Notaren ernannt“ und an Stelle der Worte: „Doch können ausnahmsweise einige als Notare zugelassen werden“ — „doch können ausnahmsweise Notare ernannt werden“.

Dem § 15 empfiehlt sich der besseren Uebersichtlichkeit wegen folgende Fassung zu geben:

„Durch einen Notar ohne Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars kann geschehen:

- 1) die Beglaubigung der Unterschriften von Privaturkunden und die Beglaubigung von Abschriften;
- 2) die Aufnahme von Inventaren, von Protokollen über öffentliche Verkäufe, Vermiethungen oder Verpachtungen, über Versiegelungen und Entsiegelungen, ferner die Aufnahme von Eheconsensen, Insinuationen, Anzeigen und Protestationen, insbesondere von Wechselprotesten;
- 3) die Ausstellung von Lebensbescheinigungen.“

Im § 34 wird der zweite Satz des ersten Absatzes, im Uebrigen dem Antrage der Bürgerschaft entsprechend, zweckmäßigerweise zu lauten haben:

„In dasselbe werden die Akte Tag für Tag, die gemäß § 20 Abs. 2 dem Notar übergebenen Urkunden am Tage der Uebergabe eingetragen.“